

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig

der Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe
im Stadt- und Landkreis Bielefeld und der Zwangsinnung für das Uhrmacher-,
Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn

Abonnements- und Insertionsbedingungen siehe auf dem Titelblatt

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig

Sernspred-Anschluß Nr. 2991

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet!

Nr. 17

Leipzig, 1. September 1909

16. Jahrg.

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig.



Wie unseren Mitgliedern bekannt ist, sollten die

Goslarer Vereinbarungen

erst Gültigkeit erlangen, wenn sie von dem Münchener Zentralverbandstag gutgeheißen wurden. Nachdem dieser inzwischen stattgefunden hat, können wir heute berichten, daß die Abmachungen, wenn auch nach einigen Änderungen, die Zustimmung der Delegierten erhalten haben, und zwar in der nachstehenden Form:

München, den 16. August 1909.

Vereinbarung.

Zwischen der Fachabteilung „Großuhren“ des Deutschen Uhren-Grossisten-Verbandes einerseits und folgenden Uhrmacher-Verbänden andererseits

1. Zentralverband Deutscher Uhrmacher,
2. Deutscher Uhrmacher-Bund,
3. Deutsche Uhrmacher-Vereinigung zu Leipzig

ist heute folgende Vereinbarung abgeschlossen worden und durch Unterschrift der legitimierten Vertreter dieser Körperschaften anerkannt:

I. Beide Teile verpflichten sich, nach Kräften dahin zu wirken, daß ihre Mitglieder sich gegenseitig in der Erhaltung ihrer Existenz schützen, indem die Mitglieder des Verbandes deutscher Uhren-Grossisten an

Warenhäuser, Pfandleiher, Auktionare und solche Firmen, welche sich der Uhren als Gratisbeigaben bei Lieferung ihrer Artikel bedienen,

nicht liefern.

II. Die Versand- und Abzahlungsgeschäfte dürfen nur unter der Bedingung bedient werden, daß sie auf den Einkaufspreis, den der Uhrmacher zahlt, für sich einen Nutzen von 60% aufschlagen müssen.

III. Den Grossisten ist es nachgelassen, die Möbelfabrikanten ohne Einschränkung direkt zu bedienen, sofern es sich um Lieferung von wenigstens 50 Stück Haus-Uhrwerken handelt, die innerhalb 6 Monaten von einem Besteller gekauft und abgenommen werden müssen. Bei Lieferung von unter 50 Stück soll der Grossist ver-

pflichtet sein, die Möbelfabrikanten resp. Tischler an die Uhrmacher zu verweisen, oder aber bei direkten Bedienung einen mit den betreffenden Uhrmachern vereinbarten Nutzen auf den Kaufpreis aufzuschlagen und diesen Nutzen dem betreffenden Uhrmacher zuzuwenden.

Demgegenüber verpflichten sich die Vertreter der unterzeichneten Uhrmacher-Verbände:

- a) ihre Mitglieder zu veranlassen, tunlichst alle Uhren von den Mitgliedern des Verbandes deutscher Uhren-Grossisten zu beziehen. Anderer Firmen dürfen sie sich nur dann bedienen, wenn diese Firmen zuvor dieselben Verpflichtungen eingegangen sind, welche der Verband deutscher Uhren-Grossisten seinen Mitgliedern auferlegt.
- b) Zwecks Erfüllung dieser Verpflichtungen veröffentlichen die Organe der Uhrmacher-Verbände den Inhalt des Flugblattes des Uhrmacher-Vereins Chemnitz und Umgegend vom Mai 1909.
- c) Beide Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung ausgiebig und durch öfteren Hinweis in ihren Organen zur allgemeinen Kenntnis aller beteiligten Grossisten, Fabrikanten und Uhrmacher zu bringen.

IV. Beschwerden über angebliche Verstöße sind, falls ihnen der Vorstand des Verbandes deutscher Uhren-Grossisten nicht ohne weiteres Abhilfe zu verschaffen vermag, an einen Ehrenrat zu richten. Dieser besteht aus 7 Personen, und zwar:

- a) drei Mitgliedern der Fachabteilung „Großuhren“ des Grossisten-Verbandes,
- b) je einem Mitgliede der drei Uhrmacher-Verbände und
- c) einem Obmann, der von den bisher genannten zu wählen ist.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so soll die Handelskammer, welche für den Vorsitzenden der Fachabteilung zuständig ist, ersucht werden, den Obmann zu ernennen. Die Reisekosten für die Mitglieder des Ehrenrates werden von den in Betracht kommenden Verbänden anteilig getragen.

V. Der Ehrenrat kann erkennen auf Verwarnung oder auf zeitlichen oder dauernden Ausschluß aus der Organisation, letzteres zu dem Zwecke, um dem Ausgeschlossenen den Bezug von Ware zu unterbinden.

Die Mitglieder des Verbandes deutscher Uhren-Grossisten sind gemäß § 7 ihrer Satzungen verpflichtet, nicht zu detaillieren.

VI. Die Gültigkeit dieses Vertrages läuft bis zum 1. September 1912.